

an dieser Stelle dem Wunsche Ausdruck gegeben werden, daß das liechtensteinische Schulwesen sich auch in der Zukunft auf der vollen Höhe erhalte. Denn ein besseres Kapital als eine gute Schulbildung kann unserem Volke nicht gegeben werden!

## V.

Der Finanzhaushalt des Fürstentums hatte während der letzten siebenzig Jahre seine rechtliche Stütze im provisorischen Steuer-gesetz vom 20. Oktober 1865. Um den im Laufe des 19. Jahrhun-derts steigenden Staatsaufwand zu decken und gleichzeitig der gerechten Lastenverteilung Genüge zu leisten, war in diesem Ge-  
setz ein Ertragsteuersystem ausgebildet, dessen Hauptbestand-  
teile eine Grundsteuer (Gebäudesteuer), eine Gewerbesteuer und außerdem eine sogenannte Personal- und Klassensteuer waren.

Die Grundsteuer wurde aufgrund der durchgeführten Kata-  
sterschätzung erhoben und war somit keine Abgabe vom Reiner-  
trag, sondern vom Bodenwert. Die Gewerbesteuer ging auch nicht  
vom Reinertrag aus, sondern von der vermuteten Leistungs-  
fähigkeit des Steuerpflichtigen, der in verschiedene Steuerklassen  
eingeteilt wurde. Die Personal- und Klassensteuer verknüpfte  
eine Besteuerung des Gehaltes der öffentlichen Funktionäre und  
des Erwerbseinkommens der Angehörigen der liberalen Berufe  
mit einer Kapitalrentensteuer.

In der Folge wurden verschiedene Novellen zu diesem Ge-  
setze erlassen. Ein Gesetz vom 15. August 1879 erließ neue Be-  
stimmungen für die Einschätzung der Gebäude, regelte die Fabrik-  
steuer und stellte eine neue Einteilung der Gewerbesteuerklassen  
auf. Im Jahre 1887 erfolgte der Bruch mit der alten Form der  
Gewerbesteuerbemessung, indem nunmehr der amtlich festgestellte  
Reinertrag als Steuerpflicht festgesetzt wurde.

Das Gesetz vom 19. September 1898 sah eine Erhöhung der  
Personalklassensteuer, der Gewerbesteuer und eine Steigerung  
der seit alters her erhobenen Taxen und Stempel vor und be-